

Auszug aus den Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes

Weitere Auskünfte zum Jugendschutz bei: Kreisjugendamt GER, Bismarckstr. 4, 76726 Germersheim, Tel.: 07274 / 53-372

Die Erziehungsberechtigten sind nicht verpflichtet, alles zu erlauben, was das Gesetz gestattet. Sie tragen bis zur Volljährigkeit die Verantwortung.	Kinder	Jugendliche	
	unter 14 Jahre	unter 16 Jahre	unter 18 Jahre
Aufenthalt in Gaststätten			 bis 24 Uhr
Aufenthalt in Nachtbars, Nachtclubs oder vergleichbaren Vergnügungsbetrieben			
Anwesenheit in der Disco <small>(Ausnahmegenehmigung durch zuständige Behörde möglich)</small>			 bis 24 Uhr
Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe Bei künstl. Betätigung o. zur Brauchtumpflege	 bis 22 Uhr	 bis 24 Uhr	 bis 24 Uhr
Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeiten			
Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten			
Abgabe / Verzehr von Branntwein, branntweinhaltigen Getränken und Lebensmitteln			
Abgabe / Verzehr anderer alkoholischer Getränke z.B. Wein, Bier o.ä. <small>(Ausnahme: Erlaubt bei 14- u. 15-jährigen in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person)</small>			
Abgabe und Konsum von Tabakwaren			
Besuch öffentlicher Filmveranstaltungen Nur bei Freigabe des Films und Vorspanns: „ohne Altersbeschr. / ab 6 / 12 / 16 Jahre“ <small>(Kinder unter 6 Jahre nur mit einer erziehungsbeauftragten Person. Die Anwesenheit ist grundsätzlich an die Altersfreigabe gebunden).</small>	 bis 20 Uhr	 bis 22 Uhr	 bis 24 Uhr
Abgabe von Bildträgern (z.B. Videos, DVD's usw.) nur entsprechend der Freigabekennzeichen: „ohne Altersbeschr. / ab 6 / 12 / 16 Jahre“			

Nicht erlaubt		erlaubt	
Nicht erlaubt aber Beschränkungen werden durch die Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person aufgehoben.			